

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 07/0178
41 - Fachdienst Junge Menschen Jugendamt			Datum: 02.05.2007
Bearb.	: Klaus Struckmann	Tel.: 417	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

21.05.2007

Ortsrecht im Jugendhilfeausschuss in 2007

Sachverhalt

1. Satzung des Kinder- und Jugendbeirates
2. Jugendförderrichtlinie
3. Richtlinie für Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Zu 1.:

Derzeit erfolgt die Wahl und Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates in Norderstedt auf Grundlage einer dafür erlassenen Richtlinie.

Im Februar 2006 beauftragte der Hauptausschuss die Verwaltung, eine Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat auf Grundlage der §§ 47 d und e der Gemeindeordnung zu erstellen.

Der Entwurf einer Satzung und Wahlordnung liegt vor. Problematisch werden dabei derzeit noch datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Direktwahlverfahren gesehen.

Eine Vorlage im Jugendhilfeausschuss ist nach deren Klärung vorgesehen.

Die Wahlzeit des amtierenden Kinder- und Jugendbeirates läuft im Februar 2008 aus. Um auf Grundlage der Satzung den nächsten Beirat wählen zu können, wäre – aufgrund des erforderlichen Wahlvorlaufes – eine Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses bis zu den Sommerferien – in der Stadtvertretung spätestens Ende September erforderlich. Andernfalls würde auch der nächste Beirat zunächst nach den geltenden Richtlinien gewählt werden müssen.

Zu 2.:

Zur Regelung der Bezuschussung von Jugendfahrten und ehrenamtlicher Jugendarbeit hat die Stadt Norderstedt die Jugendförderrichtlinien erlassen, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2002.

Im Zuge der Übertragung von Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf die Stadt Norderstedt wurden bereits in 2006 die ehemals vom Kreisjugendring bzw. Kreisjugendamt für den Kreis Segeberg wahrgenommenen Aufgaben, wie:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

- Ausstellung Jugendleitercard,
- Erstattung Verdienstausschuss für ehrenamtlich Tätige,
- alle finanziellen Leistungen des Kreises für die Jugendverbandsarbeit,

von der Stadt Norderstedt übernommen.

Dazu kommen seit Anfang 2007 die vom Land auf die Kreise und kreisfreien Städte delegierten Aufgaben

- Jugendferienwerksmaßnahmen,
- Familienferienwerksmaßnahmen,
- Komplettbearbeitung Erstattung Verdienstausschuss.

Die Jugendförderrichtlinie ist um die hinzugekommenen Aufgaben zu ergänzen und zu aktualisieren.

Zu 3.:

Die Unterbringung eines Kindes od. eines Jugendlichen außerhalb des Elternhauses im Rahmen der Hilfe zur Erziehung erfolgt teilweise durch Vermittlung in eine andere Familie (= Pflegefamilie). Die Richtlinien des Kreises Segeberg für Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (Stand: 22.06.2006) regeln die Anforderungen, die an eine Pflegestelle zu richten sind. Sie regeln weiter die Höhe der verschiedenen Pflegegeldsätze.

Die Stadt Norderstedt hat 2006 vom Kreis den Aktenbestand im Bereich Pflegestellen übernommen u. zahlt die Pflegegeldsätze auf der Grundlage der Richtlinie des Kreises aus. Dies wird bis auf weiteres fortgesetzt. Z. Zt. werden 29 Pflegestellen für den Bereich Norderstedt betreut.

Mit Bestimmung der Stadt Norderstedt zum örtlichen Jugendhilfeträger ist die Stadt gehalten, in absehbarer Zeit eigene Richtlinien zur Vollzeitpflege zu erlassen.